

Steuerliche Informationen für Mandanten April 2005

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften ab dem Jahr 1999
2. Umsatzsteuer auf private PKW-Nutzung bei Vorsteuerabzugsbeschränkung
3. Keine Kürzung des Vorsteuerabzugs für betrieblich veranlasste Bewirtungskosten
4. Kontenabruf durch die Finanzverwaltung
5. Leerstandszeiten bei Ferienwohnungen
6. Keine Umsatzsteuer bei Geldspielautomaten
7. Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Tätigkeiten
8. Instandsetzungskosten vor Veräußerung eines Mietgrundstücks
9. Kapitalertragsteuer-Anmeldung bei Gewinnausschüttungen

1. Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften ab dem Jahr 1999

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Besteuerungsregelungen für private Wertpapiergeschäfte (siehe § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) in den Veranlagungszeiträumen 1997 und 1998 für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Nach Auffassung des Gerichts war mangels geeigneter Kontrollmöglichkeiten die gleichmäßige steuerliche Erfassung entsprechender Gewinne nicht gewährleistet, womit gegen das verfassungsrechtliche Gebot der gleichen Steuerbelastung verstoßen wurde. Offen blieb, ob diese Regelungen auch für die Jahre ab 1999 zu beanstanden sind.

Der Bundesfinanzhof hat zu dieser Frage jetzt in einem Aussetzungsbeschluss Stellung genommen. Das Gericht hält die Vorschriften zur Besteuerung von privaten Wertpapiergeschäften auch im Jahr 1999 für verfassungswidrig. Da es im vorliegenden Fall um die Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides ging, bleibt das Verfahren in der Hauptsache abzuwarten. Betroffene Steuerbescheide sollten vorsorglich angefochten und Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. In diesem Fall ist sichergestellt, dass der Bescheid geändert werden kann, falls die Regelungen für verfassungswidrig erklärt werden.

Zu beachten ist, dass die Finanzverwaltung die Festsetzung von Einkommensteuerbescheiden mit positiven Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG generell ab dem Jahr 2000 vorläufig vornimmt. Ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich. Auf Antrag wird Aussetzung der Vollziehung gewährt.

2. Umsatzsteuer auf private PKW-Nutzung bei Vorsteuerabzugsbeschränkung

Bei betrieblichen PKW, die vom Unternehmer auch privat genutzt werden, war der Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten und aus den laufenden (Betriebs-)Kosten auf 50 v. H. beschränkt, wenn das Fahrzeug zwischen dem 1. April 1999 und dem 31. Dezember 2003 erworben wurde; der private Nutzungsanteil unterlag dann nicht mehr der Umsatzsteuer. Da diese Vorschrift nicht den europarechtlichen Bestimmungen entsprach, wurde sie mit Wirkung vom 1. Januar 2004 vom Gesetzgeber abgeschafft, d. h., ab diesem Zeitpunkt ist grundsätzlich wieder ein unbeschränkter

Vorsteuerabzug möglich. Dementsprechend ist ab 2004 der private Nutzungsanteil anhand der 1 v. H.-Regelung, der Fahrtenbuchmethode oder durch Schätzung zu ermitteln und als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer zu unterwerfen (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG).

Für PKW, die unter der Regelung der Vorsteuerabzugsbeschränkung angeschafft wurden, kann bereits ab dem 1. Januar 2003 eine Vorsteuerberichtigung (§ 15a UStG) hinsichtlich des auf die Anschaffungskosten entfallenden, nicht geltend gemachten Vorsteuerbetrags für die verbleibenden Jahre des 5-jährigen Berichtigungszeitraums vorgenommen werden. Ebenfalls ab dem Jahr 2003 ist wahlweise ein voller Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten möglich; Entsprechendes gilt für den Vorsteuerabzug aus den Leasingraten von gemieteten Fahrzeugen. Wird der volle Vorsteuerabzug für diese "Alt-PKW" geltend gemacht, ist der private Nutzungsanteil der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Die für umsatzsteuerliche Zwecke erforderliche Ermittlung des privaten Nutzungsanteils kann durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erfolgen. Die Fahrtenbuchmethode muss angewendet werden, wenn sie auch einkommensteuerlich (z. B. statt der 1 v. H.-Methode) zugrunde gelegt wird. Wird ein Fahrtenbuch nicht geführt, ist der private Nutzungsanteil für Umsatzsteuerzwecke anhand geeigneter Unterlagen zu schätzen. Fehlen geeignete Unterlagen, kann der Privatanteil vereinfachend mit 50 v. H. angesetzt werden.

3. Keine Kürzung des Vorsteuerabzugs für betrieblich veranlasste Bewirtungskosten

Aufwendungen für die betrieblich veranlasste Bewirtung können nur zu 70 v. H. (bis 2003: 80 v. H.) als Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG). Das deutsche Umsatzsteuergesetz sieht eine entsprechende Kürzung des Vorsteuerabzugs vor (§ 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG). Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass diese umsatzsteuerliche Regelung gegen Europarecht verstößt. Danach ist die einschränkende Regelung nicht mehr anzuwenden. Während es ertragsteuerlich bei der Kürzung der Aufwendungen bleibt, kann der Vorsteuerabzug - auch rückwirkend - ungekürzt in Anspruch genommen werden.

4. Kontenabruf durch die Finanzverwaltung

Ab 1. April 2005 können die Finanzämter beim Bundesamt für Finanzen Auskunft über die sog. Kontenstammdaten beantragen. Das Bundesverfassungsgericht hat die neuen Regelungen in einem vorläufigen Verfahren zunächst gebilligt. Die Finanzämter haben jetzt eine Anweisung erhalten, wie die neuen gesetzlichen Regelungen zu handhaben sind. Danach sollen grundsätzlich keine Sammelanfragen erfolgen; diese sind vielmehr nur im Einzelfall zulässig, wenn ein vorangegangenes Auskunftersuchen nicht zum Erfolg geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Es soll allerdings kein begründeter Verdacht auf Steuerhinterziehung erforderlich sein, um eine Kontenabfrage zu rechtfertigen. Bei entsprechenden Auskunftersuchen soll das Finanzamt bereits darauf hinweisen, dass ggf. von der Möglichkeit des Kontenabrufs Gebrauch gemacht wird.

Das Kreditinstitut wird über eine Kontenabfrage beim Bundesamt für Finanzen nicht informiert. Der Kontoinhaber selbst erhält dann eine entsprechende Information, wenn sich durch den Kontenabruf Informationen über bisher nicht angegebene Konten ergeben haben. Aber auch in anderen Fällen sollen die Finanzämter - z.B. durch einen Hinweis im Steuerbescheid - darauf hinweisen, dass eine Kontenabfrage erfolgt ist.

Auch andere (insbesondere Sozial-)Behörden können bei den Finanzämtern entsprechende Kontenabfragen verlangen, und zwar immer dann, wenn hier ebenfalls an steuerliche Begriffe wie "Einkünfte" oder "Einkommen" angeknüpft wird (Sozialhilfe, Wohngeld, Ausbildungsförderung

usw., nicht jedoch Arbeitslosengeld II, weil hier der Begriff "Einkommen" anders definiert ist). Insoweit gelten die gleichen Voraussetzungen; auch hier muss also ein vorangegangenes Auskunftsersuchen erfolgt sein oder es muss zu erwarten sein, dass dieses nicht zum Erfolg führt.

5. Leerstandszeiten bei Ferienwohnungen

Die Vermietung von Ferienwohnungen führt häufig zu Verlusten. Diese können steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn die Absicht besteht, durch die Vermietung (positive) Einkünfte zu erzielen. Bei einer ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung war bisher ohne weitere Prüfung von der **Einkunftserzielungsabsicht** auszugehen.

Nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs ist allerdings auch bei diesen Ferienwohnungen die Einkunftserzielungsabsicht ausnahmsweise dann zu überprüfen, wenn die Leerstandszeiten erheblich sind. Liegen die Vermietungszeiten der Ferienwohnung um 25 v. H. **unter** den **ortsüblichen** Vermietungszeiten, so handelt es sich steuerlich um erhebliche Leerstandszeiten. Eine steuerliche Anerkennung ist in diesem Fall nur möglich, wenn aus der Vermietung ein **Totalüberschuss** erzielt werden kann. Dabei ist ein Zeitraum von 30 Jahren zugrunde zu legen.

6. Keine Umsatzsteuer bei Geldspielautomaten

Glücksspielumsätze von zugelassenen öffentlichen Spielbanken werden nach § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG von der Umsatzsteuer befreit; das gilt auch für ihre Umsätze aus Glücksspielautomaten. Demgegenüber unterliegt der Betrieb von Geldspielautomaten in Gaststätten und Spielhallen durch andere Unternehmer der Umsatzsteuer.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass diese umsatzsteuerliche Ungleichbehandlung gegen Europarecht verstößt. Das bedeutet, dass sich private Betreiber auf die Steuerfreiheit ihrer Glücksspielautomatenumsätze berufen können. Zu beachten ist dabei allerdings, dass der **Vorsteuerabzug** für bezogene Lieferungen und sonstige Leistungen, die mit diesen steuerfreien Umsätzen im Zusammenhang stehen, gemäß § 15 Abs. 2 UStG **ausgeschlossen** ist; ggf. ist eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen.

Wie bekannt geworden ist, will die Finanzverwaltung dieses Urteil bis zur Nachfolgeentscheidung des Bundesfinanzhofs nicht anwenden und Umsätze aus Geldspielgeräten weiterhin umsatzsteuerpflichtig behandeln. Fraglich ist, ob diese Auffassung haltbar sein wird. Es ist daher ggf. zu empfehlen, entsprechende Festsetzungen nicht bestandskräftig werden zu lassen.

7. Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer bei mehreren Tätigkeiten

Aufwendungen für ein beruflich genutztes Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung können nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 v. H. der gesamten Tätigkeit beträgt oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG). Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, wie hinsichtlich dieser Grenzen zu verfahren ist, wenn mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden.

Im Streitfall war ein Arbeitnehmer nebenberuflich selbständig als Rechtsanwalt tätig. Das Arbeitszimmer wurde zu 20 v. H. für diese Tätigkeit und im Übrigen im Zusammenhang mit der nichtselbständigen (Haupt-)Tätigkeit genutzt. Für die Frage der Abzugsfähigkeit sind die beiden

Tätigkeiten zu trennen. Hinsichtlich seiner Arbeitnehmertätigkeit schied der Werbungskostenabzug für das Arbeitszimmer aus, weil die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Für seine Rechtsanwaltschaftigkeit stand kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sodass ein Betriebsausgabenabzug möglich war. Da auf die Nutzung des Arbeitszimmers für die selbständige Nebentätigkeit nur ein Anteil von 20 v. H. entfiel, konnten aber auch nur 20 v. H. der Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden, bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro.

8. Instandsetzungskosten vor Veräußerung eines Mietgrundstücks

Aufwendungen für die Reparaturen oder größere Instandsetzungen eines Mietgrundstücks gehören regelmäßig zu den abzugsfähigen Werbungskosten, weil die Aufwendungen mit den Einnahmen aus dem Objekt im Zusammenhang stehen. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks können dagegen nicht mehr bei den laufenden Vermietungseinkünften berücksichtigt werden.

Sofern Instandsetzungsaufwendungen noch während der Vermietungsphase anfallen, werden diese regelmäßig auch dann der Einkunftserzielung zugerechnet, wenn ein Mietgrundstück wenig später veräußert wird. Ist jedoch feststellbar, dass zusätzliche Investitionen in ein Mietgrundstück allein im Hinblick auf die beabsichtigte Veräußerung erfolgen, um die Verkaufsmöglichkeiten zu verbessern und den Kaufpreis zu steigern, scheidet der Abzug der Aufwendungen auch dann aus, wenn diese noch in der Vermietungszeit anfallen. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof war vereinbart worden, dass der Veräußerer noch bestimmte Instandsetzungen bis zur Grundstücksübergabe durchzuführen habe; der Abzug der Aufwendungen wurde abgelehnt. Größere Instandsetzungen sollten daher möglichst abgeschlossen sein, bevor mit Verkaufsaktivitäten begonnen wird.

9. Kapitalertragsteuer-Anmeldung bei Gewinnausschüttungen

Von Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), die einem Anteilseigner zufließen, ist regelmäßig Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 v. H. einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Kapitalertragsteuer ist dann im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung auf die Einkommensteuer des Anteilseigners anrechenbar.

Bislang musste die Kapitalertragsteuer bis zum 10. des der Ausschüttung folgenden Monats an das zuständige Finanzamt gezahlt werden. Für Gewinnausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2004 erfolgen, ist dies geändert worden: Die Kapitalertragsteuer - einschließlich Solidaritätszuschlag - ist jetzt in dem Zeitpunkt anzumelden und abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Empfänger zufließen (§ 44 Abs. 1 Satz 5 EStG).

Beispiel:

A ist an der X-GmbH beteiligt. Am 12. April 2005 beschließt die X-GmbH eine Ausschüttung in Höhe von 10.000 EUR an A, die am 3. Mai 2005 ausgezahlt werden soll.

Kapitalertrag (Ausschüttung):	10.000 EUR
Kapitalertragsteuer (20 v. H.):	2.000 EUR
Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer (5,5 v. H.):	110 EUR

Der Betrag von 2.110 EUR ist am 3. Mai 2005 an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Maßgebender "Zuflusszeitpunkt" für die Anmeldung und Zahlung der Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der im Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschaft bestimmte **Auszahlungstag**; dies gilt auch bei beherrschenden Gesellschaftern. Ist dieser Tag im Beschluss nicht genannt, gilt als "Zeitpunkt des Zufließens" der **Tag nach der Beschlussfassung** der Gesellschaft (siehe § 44



Abs. 2 EStG). Wäre im Beispielsfall also der Auszahlungstag nicht bestimmt worden, wäre der maßgebende Termin für die Kapitalertragsteuer-Anmeldung bereits der 13. April 2005.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater